



Richtlinien der Gruppe für verantwortungsvolles Investieren



INHALT

I.	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	2
II.	EINFÜHRUNG.....	4
III.	BESTIMMUNGEN DER RICHTLINIEN	4
3.1.	ESG-MINDESTANFORDERUNGEN	4
	AUSSCHLÜSSE	4
3.2.	ESG-INTEGRATION.....	6
3.3.	NACHTEILIGE AUSWIRKUNGEN.....	7
3.4.	ERGÄNZENDE KRITERIEN FÜR NACHHALTIGES INVESTIEREN IN BEZUG AUF EINZELITEL FÜR DEN PORTFOLIOAUFBAU.....	8
3.5.	AKTIVES AKTIONÄRSTUM.....	10
	3.5.1. STIMMRECHTSAUSÜBUNG	10
	3.5.2. MITWIRKUNG	10
3.6.	BERICHTERSTATTUNG UND TRANSPARENZ	11
3.7.	VON DRITTEN VERWALTETES VERMÖGEN.....	12
	3.7.1 FONDS, DIE VON EINEM EXTERNEN ANBIETER VERWALTET WERDEN UND FÜR DIE QUINTET DEN ANLAGEANSATZ BESTIMMEN KANN	12
	3.7.2. FONDS, DIE VON EINEM EXTERNEN ANBIETER VERWALTET WERDEN UND FÜR DIE QUINTET DEN ANLAGEANSATZ NICHT BESTIMMEN KANN	12
	3.7.3. PARTNERPRODUKTE	13
	3.7.4. PASSIVE FONDS	13
	3.7.5. ALTERNATIVE ANLAGEN	14
	ANHANG I – DIE PRINZIPIEN DES UN GLOBAL COMPACT	15
	ANHANG II – GRENZWERTE FÜR DIE PRODUKTBETEILIGUNG	16

I. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- **Aktives Aktionärstum** – Das aktive Ausüben seiner Rechte als Aktionär eines Unternehmens, insbesondere eine aktive Auseinandersetzung mit der Unternehmensleitung, Abstimmen auf Jahreshauptversammlungen (JHV) und Diskussionen über finanzielle und nicht-finanzielle Faktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG). Die Active Ownership Group, die sich aus Mitgliedern jedes einzelnen verbundenen Unternehmens der

Quintet Group zusammensetzt, tagt regelmäßig, um die Umsetzung und den Fortschritt der Strategie des aktiven Aktionärstums zu diskutieren.

- **Mitwirkung** – Das Führen eines aktiven Dialogs mit Unternehmen/Emittenten, in die investiert wird, um Verfahrensweisen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) zu verbessern.
- **ESG-Faktoren** – Aspekte von Umwelt, Sozialem und Unternehmensführung. Beispiele solcher Aspekte sind Umweltverschmutzung, CO₂-Emissionen, Gesundheit und Sicherheit, Arbeitsbedingungen, Diversität in Vorständen und Korruption.
- **Ausschluss** – Das Untersagen des Kaufs von Wertpapieren eines Rechtsträgers für das Portfolio aufgrund geschäftlicher Aktivitäten, die für unethisch, schädlich für die Gesellschaft oder Gesetzen oder Vorschriften zuwiderlaufend gehalten werden.
- **PAIs** – Wichtigste nachteilige Auswirkungen (principal adverse impacts). Dies bezieht sich auf negative Auswirkungen des Anlageentscheidungsprozesses auf Nachhaltigkeitsfaktoren.
- **Verantwortungsvolles Investieren** – Als aktiver Eigentümer auftreten und ESG-Aspekte bei der Anlagenanalyse und in Entscheidungsprozessen berücksichtigen, um sowohl finanzielle als auch gesellschaftliche Ergebnisse zu erzielen.
- **SFDR** – Verordnung 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils gültigen oder neuen Fassung, auch Offenlegungsverordnung genannt. Die SFDR ist eine europäische Verordnung, die eingeführt wurde, um die Transparenz auf dem Markt für nachhaltige Anlageprodukte zu verbessern, Greenwashing zu verhindern und die Transparenz im Zusammenhang mit von Finanzmarktteilnehmern erhobenen Nachhaltigkeitsansprüchen zu erhöhen.
- **Nachhaltigkeitsrisiko** – Ein Ereignis oder ein Zustand in Bezug auf Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG), das/der bei seinem Eintritt tatsächlich oder potenziell erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.
- **Stimmrechtsausübung** – Aktionäre erhalten (in der Regel) Stimmrechte und können diese Stimmrechte auf Jahreshauptversammlungen und außerordentlichen Hauptversammlungen in verschiedenen strategischen sowie Umwelt, Soziales und Unternehmensführung betreffenden Angelegenheiten ausüben.
- **Quintet oder Quintet Group** – bezeichnet Quintet Private Bank Europe (S.A.), einschließlich ihrer Niederlassungen und Tochtergesellschaften.

II. EINFÜHRUNG

Wann immer dies für zweckmäßig erachtet wurde, wurden aufsichtsrechtliche Anforderungen und Terminologie der SFDR und der EU-Taxonomie-Verordnung bei der Ausarbeitung der vorliegenden Richtlinien sowie beim Klima- und Umweltrisiko berücksichtigt. Verantwortungsvolles Investieren (Responsible Investment, RI) ist fester Bestandteil der Geschäftstätigkeit von Quintet, und unsere Kunden und die Gesellschaft erwarten genau das. Ziel des vorliegenden Dokuments (im Folgenden die „RI-Richtlinien“) ist es, die Grundregeln, die Unternehmensführung und die Verfahren im Zusammenhang mit verantwortungsvollem Investieren bei Quintet darzulegen. Wann immer dies für zweckmäßig erachtet wurde, wurden aufsichtsrechtliche Anforderungen und Terminologie bei der Ausarbeitung der vorliegenden RI-Richtlinien berücksichtigt. Die RI-Richtlinien gelten für die Anlagentätigkeit von Quintet, unter anderem auch für von Quintet verwaltete Fonds, für Beratungsmandate und diskretionäres Portfoliomanagement.

Eigentümer dieses Dokuments ist der Group Head of Investment & Client Solutions (Leiter Anlagen und Kundenlösungen, Konzern). Die vorliegenden Richtlinien wurden vom Verwaltungsrat von Quintet genehmigt und müssen jährlich überprüft werden.

Stand: 13.12.2023

III. BESTIMMUNGEN DER RICHTLINIEN

3.1 ESG-MINDESTANFORDERUNGEN

Quintet hat ESG-Mindestanforderungen für seine Anlagen ausgearbeitet. Die Ausarbeitung der Richtlinien von Quintet für verantwortungsvolles Investieren stützt sich auf das, was es für die Gruppe bedeutet, ein guter Unternehmensmitarbeiter zu sein, sowie auf international anerkannte Standards wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (einen Überblick über die 10 Prinzipien des UN Global Compact finden Sie in Anhang I.).

Die ESG-Mindestanforderungen können als grundlegende Erwartung für alle Anlagen betrachtet werden und werden sich im Laufe der Zeit voraussichtlich weiterentwickeln. Da der Anlageprozess und die Anwendbarkeit sich je nach Anlageklasse und Anlagemethode unterscheiden, wird auch die Anwendung der Anforderungen zwischen Anlagen unterschiedlich sein, beispielsweise bei Direktinvestitionen im Vergleich zu extern verwalteten Vermögenswerten (d. h. durch externe Vermögensverwalter, siehe Abschnitt 3.7)¹. Auch die Konsequenzen eines Verstoßes gegen die ESG-Mindestanforderungen hängen von verschiedenen Kriterien ab wie etwa von aufsichtsrechtlichen Anforderungen, der Art des Verstoßes und die Umsetzbarkeit einer Auseinandersetzung mit dem Rechtsträger, der den Verstoß begangen hat.

AUSSCHLÜSSE

¹Da die ESG-Mindestanforderungen in erster Linie auf Aktien und Anleihen anwendbar sind, werden mitunter spezifischere Richtlinien ausgearbeitet, um sicherzustellen, dass alle Anlageinstrumente wie etwa strukturierte Produkte und Derivate in geeigneter Weise abgedeckt sind, unter Berücksichtigung von neu aufkommenden Marktpraktiken, Datenverfügbarkeit und aufsichtsrechtlichen Vorgaben.

Wenn ein Emittent die von Quintet definierten Ausschlusskriterien erfüllt und die erwünschten Änderungen im Zusammenhang mit der Behebung des Verstoßes aufgrund der Art des Verstoßes nicht erreicht werden können oder der Emittent den Verstoß innerhalb des von Quintet vorgegebenen Zeitrahmens nicht behoben hat, wird der Emittent aus dem Anlageuniversum von Quintet ausgeschlossen. Die Ausschlusskriterien für Direktinvestitionen sind wie folgt kategorisiert:

1. Aktien und Anleihen, die von Unternehmen ausgegeben werden, die direkt und indirekt mit umstrittenen Waffen zu tun haben;
2. Anleihen, die von Ländern begeben werden, gegen die ein Waffenembargo verhängt ist, sowie Aktien und Anleihen von Unternehmen, die sich im Besitz dieser Länder befinden;
3. Aktien und Anleihen, die von Unternehmen ausgegeben werden, die einen erheblichen Teil ihres Umsatzes mit dem Abbau von Kraftwerkskohle oder mit der Stromerzeugung aus Kohle erwirtschaften;
4. Aktien und Anleihen, die von Unternehmen ausgegeben werden, die sich nicht an die Prinzipien des UN Global Compact (UNGC) halten, wenn eine Auseinandersetzung mit ihnen nicht oder nicht mehr möglich ist.

Weitere Informationen zu jeder dieser Kategorien finden Sie weiter unten:

- **Umstrittene Waffen:**

Umstrittene Waffen sind Waffen, die eine übermäßige und wahllose Auswirkung auf die Zivilbevölkerung haben können. Folgende Waffenarten werden von Quintet als umstrittene Waffen betrachtet: Antipersonenminen, biologische Waffen, chemische Waffen, Streumunition, Uranmunition und Phosphorwaffen. Zudem wird die Beteiligung von Unternehmen an Kernwaffen in Verbindung mit Ländern, die den Nichtverbreitungsvertrag (NVV) nicht unterzeichnet haben, als ein Verstoß gegen die ESG-Mindestanforderungen von Quintet betrachtet.²

- **EU-Waffenembargo:**

Für Quintet verstoßen auch staatliche oder staatsnahe Emittenten gegen die ESG-Mindestanforderungen von Quintet, wenn gegen den Zentralstaat EU-Waffenembargos verhängt wurden. Da Quintet bereits die Bestimmungen bezüglich verschiedener Arten von Sanktionen einhält, gelten diese Bestimmungen als gleichwertig mit den ESG-Mindestanforderungen. Daher ist jedes explizite Kriterium in diesen Richtlinien in Bezug auf staatliche oder staatsnahe Emittenten als zusätzlich zu den geltenden Bestimmungen zu verstehen.

- **Kraftwerkskohle:**

Kraftwerkskohle wird in vielen Teilen der Welt als Hauptbrennstoff für die Stromerzeugung verwendet. Die Internationale Energieagentur (IEA) hat ermittelt, dass CO₂-Emissionen aus der Verbrennung von Kohle für über 0,3°C des 1°C-Anstiegs der durchschnittlichen jährlichen

² Es ist zu beachten, dass diese Kriterien immer auch das umfassen, was von (lokalen) Gesetzen und Bestimmungen vorgeschrieben ist, aber auch über diese Anforderungen hinausgehen (und daher strenger sind), beispielsweise in Bezug auf die Waffenarten, die als ein Verstoß betrachtet werden.

Temperatur der Erdoberfläche gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter verantwortlich ist. Damit ist Kohle die bedeutendste einzelne Ursache für den Temperaturanstieg. Kraftwerkskohle steht an sich im Widerspruch zu den Zielen des Pariser Abkommens.

Wenn Unternehmen mehr als 10 % ihres Umsatzes entweder mit dem Abbau von Kraftwerkskohle oder mit der Stromerzeugung aus Kohle erwirtschaften, werden sie ausgeschlossen.

Eine Ausnahme hierzu bilden grüne Anleihen, da Quintet der Auffassung ist, dass Investitionen in grüne Anleihen Unternehmen dabei helfen können, Umweltprojekte zu finanzieren, die ihre Abhängigkeit von Kraftwerkskohle zugunsten grüner Technologien verringern. Dies steht im Einklang mit der Philosophie von Quintet, Investitionen zu tätigen, um positive Veränderungen zu bewirken.

- **Prinzipien des United Nations Global Compact:**

Quintet erwartet von Unternehmen, in die investiert wird, dass sie ihre Tätigkeit im Einklang mit internationalen Gesetzen und Vorschriften ausüben. Quintet verwendet die Prinzipien des United Nations Global Compact als Maßstab zur Beurteilung des Verhaltens von Unternehmen.

Unternehmen, von denen festgestellt wurde, dass sie schwerwiegend und strukturell gegen diese Prinzipien verstoßen, verstoßen damit auch gegen die ESG-Mindestanforderungen von Quintet. Ist dies der Fall, dann kommen die betreffenden Emittenten nur für eine Investition in Frage, wenn ein aktiver Auseinandersetzungsprozess mit dem Emittenten läuft, um den Verstoß zu beheben. Hierfür gilt ein Zeitraum von maximal drei Jahren. Wenn eine Auseinandersetzung nicht oder nicht mehr möglich ist, muss der betreffende Emittent ausgeschlossen werden.

3.2 ESG-INTEGRATION

Quintet ist der Auffassung, dass Anleger bessere Anlageentscheidungen treffen können, wenn die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) sowie verantwortungsvolle Geschäftspraktiken fester Bestandteil des Anlageprozesses sind. ESG-Integration liefert ein umfassenderes Bild der Chancen und Risiken, die mit einzelnen Investitionen und dem Portfolio als Ganzes verbunden sind.

In den vorliegenden Richtlinien bezieht sich der Ausdruck ESG-Integration auf die Verwendung von ESG-Faktoren im Anlageprozess, um das risikobereinigte Renditeprofil entweder durch die Steigerung der Renditen oder durch die Verringerung des Risikos zu verbessern.

Die Anlageprozesse in den Geschäftseinheiten von Quintet unterscheiden sich nach Anlageklassen, Strategien und Fonds sowie zwischen den einzelnen Portfolio- oder Fondsmanagern. Daher werden sich wahrscheinlich auch die Ansätze der ESG-Integration unterscheiden, auch bei der Umsetzung auf den beiden oben erwähnten Ebenen. Quintet Group verfolgt deshalb keinen zentralisierten Ansatz mit Vorschriften dazu, wie ESG-Faktoren zu berücksichtigen sind, sondern hat die folgenden Maßnahmen ergriffen:

- Um zur ESG-Integration anzuregen und sie zu fördern, haben die für Investitionen zuständigen Mitarbeitenden Zugang zu hilfreichen ESG-Research. Von ihnen wird erwartet, dass sie diese Informationen in ihrem Anlageprozess berücksichtigen und darlegen, wie sie dies getan haben.

- Die Anlageteams von Quintet Group haben interne Richtlinien, Tools, Schulungsmodule und unterstützende Unterlagen ausgearbeitet, um die Bemühungen um ESG-Integration weiter zu unterstützen. ESG-Integration kann auf jeder Ebene entweder nach einem quantitativen oder nach einem qualitativen Ansatz erfolgen.
- Quintet Group hat Nachhaltigkeitsrisiken in Form von Ereignissen oder Zuständen in Bezug auf Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG) ermittelt, die bei ihrem Eintreten tatsächlich oder potenziell erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage haben könnten. Sie werden im Vorfeld von Anlageentscheidungen berücksichtigt und beeinflussen diese und werden anschließend kontinuierlich gesteuert und überwacht. Weitere Einzelheiten zu unserem Ansatz der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess finden Sie in unseren Richtlinien zu Nachhaltigkeitsrisiken bei Anlagen.
- Wenn externes Anlage-Research einen erheblichen Teil des Anlageprozesses ausmacht, setzt sich Quintet Group darüber hinaus mit dem Investment-Research-Anbieter auseinander, um sicherzustellen, dass ESG-Faktoren bei der Finanzanalyse und Bewertung einzelner Wertpapiere berücksichtigt werden.

3.3 NACHTEILIGE AUSWIRKUNGEN

Bei den Fonds und Angeboten des diskretionären Portfoliomanagements von Quintet berücksichtigt Quintet nach Möglichkeit die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) seiner Anlageentscheidungen durch die Kombination mehrerer Methoden (Ausschluss, Berücksichtigung von ESG-Faktoren und Grenzen beim Portfolioaufbau, Mitwirkung und Stimmrechtsausübung). Die ersten beiden Methoden werden von Quintet speziell angewendet, um verschiedene nachteilige Auswirkungen im Due-Diligence-Prozess für Einzeltitel (Aktien, Anleihen) zu berücksichtigen. Bei Anlagen in Fonds, die von externen Fondsmanagern verwaltet werden, erfolgt dies über den Due-Diligence-Prozess von Quintet für Fonds. Wie genau nachteilige Auswirkungen berücksichtigt werden, ist je nach externem Fondsmanager unterschiedlich.

Die im vorangegangenen Absatz erwähnten Methoden werden in den vorliegenden Richtlinien näher erläutert. Quintet vergibt keine Prioritäten für bestimmte nachteilige Auswirkungen; dennoch werden einige nachteilige Auswirkungen expliziter gesteuert als andere. Dies ist insbesondere bei den PAIs der Fall, für die in den vorliegenden Richtlinien explizit Kriterien formuliert wurden. Angesichts der großen Vielfalt von Finanzprodukten, die Quintet einsetzt, um die Bedürfnisse unterschiedlicher Kunden zu erfüllen, hängen die Art und Weise und das Ausmaß, in dem nachteilige Auswirkungen berücksichtigt werden, von der Art des Finanzprodukts ab und werden in produktspezifischen Informationen näher erläutert.

Für Fonds und Angebote des diskretionären Portfoliomanagements wird Quintet gemäß SFDR als Finanzmarktteilnehmer eingestuft. In dieser Eigenschaft muss Quintet eine „Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ veröffentlichen. Diese Erklärung wird auf der Grundlage der Richtlinien von Quintet und von Aktivitäten und PAI-Zahlen des Vorjahres jährlich vor dem 30. Juni jedes Kalenderjahres aktualisiert. Die Unternehmen innerhalb der Quintet Group, die Investmentfonds verwalten, werden als separate Finanzmarktteilnehmer betrachtet und müssen daher ihre eigene Erklärung veröffentlichen.

Quintet räumt ein, dass bis heute noch keine vollständige Klarheit darüber besteht, was Berücksichtigung von PAIs in der Praxis bedeutet. Zudem ist die Verfügbarkeit von Daten in Bezug auf viele PAIs begrenzt. Quintet wird weiterhin die Marktentwicklungen beobachten und sich mit Unternehmen, in die investiert wird, mit externen Fondsmanagern und Datenanbieter austauschen, um die Verfügbarkeit, Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit von Daten zu verbessern, wovon wir eine weitere Verbesserung der PAI-Veröffentlichungen erwarten.

In Bezug auf die Beratungsangebote von Quintet wird Quintet gemäß SFDR als Finanzmarktteilnehmer eingestuft. In dieser Eigenschaft muss Quintet eine „Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung“ veröffentlichen. Quintet berücksichtigt und mindert, wo dies möglich und machbar ist, nachteilige Auswirkungen seiner Anlageberatung durch eine Kombination von Ausschlüssen und Mitwirkungsaktivitäten gemäß den Ausführungen in den vorliegenden Richtlinien.

3.4 ERGÄNZENDE KRITERIEN FÜR NACHHALTIGES INVESTIEREN IN BEZUG AUF EINZELTITEL FÜR DEN PORTFOLIOAUFBAU

Quintet hat wohlgedachte zusätzliche Nachhaltigkeitskriterien für den Portfolioaufbau für Einzeltitel ausgearbeitet, die auf die meisten von Quintet verwalteten Fonds und Portfolios angewendet werden. In diesen Fällen werden sie zusätzlich zu den in Abschnitt 3.1 beschriebenen ESG-Mindestanforderungen angewendet. Angesichts der großen Vielfalt von Finanzprodukten, die Quintet einsetzt, hängt die Art und Weise, auf die zusätzlichen Kriterien für nachhaltige Investitionen berücksichtigt werden, von der Art des Finanzprodukts ab und wird in den produktspezifischen Informationen näher erläutert.

Diese Kriterien spiegeln Quintets Einschätzung der Aktivitäten, der Produkte und des Verhaltens von Unternehmen wider, die als nachhaltig oder nicht nachhaltig betrachtet werden. Sie decken eine Reihe von Indikatoren ab, die sicherstellen, dass Unternehmen, in die investiert wird, im Hinblick auf die Beteiligung an Praktiken im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, auf Nachhaltigkeitsrisiken und auf die Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen, die mit einer nachhaltigen Zukunft in Einklang stehen, unsere Erwartungen erfüllen. Bitte beachten Sie, dass die im Folgenden beschriebenen Regeln für den Portfolioaufbau in einigen Bereichen weniger streng und in anderen Bereichen strenger sind als die Definition der SFDR von nachhaltigen Investitionen. Bei allen Veröffentlichungen zu Produkten bezüglich des Prozentsatzes von nachhaltigen Investitionen in einem Finanzprodukt wendet Quintet beispielsweise zusätzliche Kriterien an, um sicherzustellen, dass diese Investitionen der Definition der SFDR von nachhaltigen Investitionen entsprechen.

Grundsätze für einen nachhaltigen Portfolioaufbau:

- i. Nachhaltigkeitswertung von Produkten und Dienstleistungen: 3 oder höher
 - ii. Schweregrad von Kontroversen: maximal erheblich (Niveau 3)
 - iii. Nachhaltigkeitswertung der wesentlichsten ESG-Faktoren: 2 oder höher
 - iv. Produktbeteiligung: Der Umsatz des Unternehmens, der mit den unten aufgelisteten Aktivitäten erzielt wird, liegt innerhalb der Grenzen (siehe Punkt iv unten).
-
- i. Nachhaltigkeitswertung von Produkten und Dienstleistungen

Der Nachhaltigkeitswertung von Produkten und Dienstleistungen wird auf Teilbranchenebene bestimmt und basiert auf der eigenen Methodik von Quintet, die Aspekte von Regierung, Aufsichtsrecht, Politik, Verbrauchern, Ethik und Nachhaltigkeit berücksichtigt. Die Wertungen von 0 bis 2 repräsentieren Produkte und/oder Dienstleistungen, die einer nachhaltigen Zukunft zuwiderlaufen.

Ausnahmen von den oben aufgeführten Anforderungen können gemacht werden bei Unternehmen, von denen anzunehmen ist, dass sie sich auf einem Weg der Verbesserung befinden oder in ihrer Teilbranche eine Führungsrolle haben und damit einen Beitrag zu einer nachhaltigen Zukunft leisten. Dabei stützen wir uns auf einen Best-in-Class-Rahmen. In diesem Rahmen werden einige für die Teilbranche spezifische Indikatoren berücksichtigt, um zu zeigen, dass von dem Unternehmen angenommen werden kann, dass es zu einer nachhaltigen Zukunft beiträgt. Trotz der Zugehörigkeit zu einer Teilbranche, die eine Wertung für die Nachhaltigkeit ihrer Produkte und Dienstleistungen von unter 3 hat, können diese Unternehmen dann einen Bonus erhalten.

ii. Schweregrad von Kontroversen

Kontroversen sind Vorfälle und Ereignisse, die aufgrund möglicher Auswirkungen auf die Stakeholder oder die Umwelt ein Geschäfts- oder Reputationsrisiko für ein Unternehmen darstellen können. Kontroversen werden von Sustainalytics in fünf Kategorien eingeteilt: vernachlässigbar (Niveau 1), gering (Niveau 2), mittel (Niveau 3), hoch (Niveau 4) und schwerwiegend (Niveau 5). Kontroversen der Kategorien hoch und schwerwiegend (Niveau 4 und 5) haben äußerst negative Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft und bergen erhebliche geschäftliche Risiken. Sie stehen für außergewöhnliche, ungeheuerliche Verhaltensweisen, häufige Zwischenfälle und/oder Unternehmen, die mit der Kontroverse schlecht umgehen.

iii. Wesentliche ESG-Faktoren

Der Prozess der Auswahl der „wesentlichsten ESG-Faktoren“ ist branchenspezifisch und kombiniert die Anwendung von führenden Nachhaltigkeitsstandards wie denen des Sustainability Accounting Standard Board mit unternehmensinternem Know-how. Wir legen größeres Gewicht auf Faktoren, die einen erheblichen Einfluss auf wertbestimmende Faktoren eines Unternehmens haben können. Wasser ist beispielsweise wichtig für die Lebensmittel- und Getränkeindustrie, da Wasserknappheit einen nachteiligen Einfluss auf die Kontinuität ihrer betrieblichen Tätigkeit haben könnte. Bei Banken hat Wasserknappheit hingegen einen unbedeutenden Einfluss auf ihre Geschäftstätigkeit.

Die Performance für jeden Faktor wird auf einer Skala von 0 bis 5 berechnet. Dabei stehen fünf Sterne für ein gut gemanagtes Risiko und null Sterne für ein schwerwiegendes Risiko. Es wird angenommen, dass der Unternehmenswert einem vernachlässigbaren / geringen / mittleren / hohen / schwerwiegenden Risiko finanzieller Auswirkungen aufgrund des Umgangs mit ESG-Faktoren ausgesetzt ist.

Wenn für einen oder zwei Faktoren keine Wertung verfügbar ist, wird die Regel auf die verbleibenden Faktoren angewendet. Wenn für drei oder mehr Faktoren keine Wertung verfügbar ist, wird k.A. für die Wertung vergeben.

iv. Produktbeteiligung

Diese Analyse deckt Einzelheiten dazu ab, welche Verbindung ein Unternehmen zu einer oder mehreren Geschäftstätigkeiten hat, die als umstritten betrachtet werden können, und in welchem Ausmaß es einbezogen ist. Gemessen wird dies in der Regel am Umsatz.

Weitere Einzelheiten zum Ansatz der Produktbeteiligung finden Sie in [Anhang II](#).

Ausnahmen:

Einige Unternehmen können von der Anwendung der oben aufgeführten Regeln ausgenommen werden, sofern es gute Gründe und Argumente dafür gibt, warum sie diese Grenzwerte nicht einhalten.

3.5 AKTIVES AKTIONÄRSTUM

Quintet ist der Überzeugung, dass aktives Aktionärstum langfristig den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wert eines Unternehmens, in das investiert wird, steigert. Das Ausüben des Einflusses, den Quintet als Investor und als Anlageverwalter hat, um vorteilhafte Veränderungen zu bewirken, steht daher im Einklang mit der treuhänderischen Verpflichtung, die wir gegenüber unseren Kunden haben, und mit unserem Ziel, ein verantwortungsvolles Unternehmen zu sein. Die Praktiken von Quintet als Aktionär sind Dialog und Auseinandersetzung mit Unternehmen des Portfolios und das Ausüben von Stimmrechten, um die Geschäftsleitungen dieser Unternehmen zur Rechenschaft zu ziehen.

Da Quintet einen bedeutenden Anteil des Vermögens, das uns von unseren Kunden anvertraut wird, über Fonds von Drittanbietern investiert, ist Quintet zudem in einer guten Position, um Fondsmanager durch die Arbeit des Fund-Solutions-Teams von Quintet zu aktivem Aktionärstum anzuregen. Durch die aktive Auseinandersetzung mit Fondsverwaltungsgesellschaften und das Platzieren von Kapital in ihren Fonds auf der Grundlage von ESG- und RI-Überlegungen kann Quintet einen weiteren Beitrag zur Entwicklung des verantwortungsvollen Investierens in der Wertschöpfungskette der Vermögensverwaltung leisten.

3.5.1 STIMMRECHTSAUSÜBUNG

Quintet ist der Auffassung, dass das Ausüben von Aktionärsrechten den wirtschaftlichen Wert von Unternehmen steigert und dazu beiträgt, das Ziel zu erreichen, unseren Kunden eine optimale Rendite zu liefern. Zudem hält Quintet Abstimmungen für eine wesentliche Komponente des aktiven Aktionärstums und wird sich daher darum bemühen, wo immer es möglich und machbar ist, auf Aktionärsversammlungen der Unternehmen, in die wir für unsere Kunden investieren, abzustimmen. Unsere Richtlinien für aktives Aktionärstum und Abstimmungen, die auf die Kompetenzen unseres externen Dienstleisters bauen, legen den Schwerpunkt auf Angelegenheiten in den Bereichen Unternehmensführung, Umwelt und Soziales. Wir arbeiten mit dem weltweiten Anbieter von Stimmrechtsvertretung Glass Lewis zusammen, der Research durchführt, Empfehlungen ausspricht und unsere Stimmen abgibt. Die Active Ownership Group prüft Abstimmungen im Detail, wenn es sich um große Investitionen handelt, wenn es starke Kontroversen gibt oder auf Anfrage von Mitgliedern unserer Anlageteams. Dies wird in den Richtlinien der Gruppe für aktives Aktionärstum näher erläutert.

Abstimmungen erfolgen zurzeit bei direkten Aktieninvestitionen in Fonds, die von Brown Shipley, Insinger Gillissen Asset Management und KTL (Fondspaletten Rivertree und Essential Portfolio Selection) verwaltet werden.

3.5.2 MITWIRKUNG

Quintet konzentriert sich im Rahmen seiner Mitwirkung in erster Linie auf die wichtigsten Risiken, Herausforderungen und Chancen von Unternehmen in den Bereichen Umwelt, Soziales, Unternehmensführung, Strategie, Risikomanagement und Kommunikation. Unser letztendliches Ziel ist es, Wert für Anleger, für das Unternehmen sowie für die Menschen und den Planeten zu schaffen.

Da Quintet eine vielfältige Gruppe von Kunden vertritt, die unterschiedliche Bestände im gesamten Anlageuniversum halten, investieren wir in ein breites Spektrum von Unternehmen. Da viele dieser Unternehmen groß sind, können unsere Direktinvestitionen in Relation zur Größe des Unternehmens klein sein. Für eine effiziente Mitwirkung bei diesen Unternehmen liefern Mitwirkungsaktivitäten im Rahmen von Zusammenarbeit unserer Auffassung nach wahrscheinlich bessere Ergebnisse als Anstrengungen, die wir allein unternehmen würden. Wir sind daher eine Partnerschaft mit EOS at Federated Hermes eingegangen, einem spezialisierten externen Dienstleister, der Mitwirkungsaktivitäten in unserem Auftrag betreibt. In Fällen, in denen eine kollaborative Mitwirkung praktisch nicht machbar ist, können wir uns auch direkt mit den Unternehmen auseinandersetzen, in die wir investieren.

Quintet hat seinen Partner für die Mitwirkung angewiesen, ein besonderes Augenmerk auf Unternehmen zu legen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen oder in bedeutende Kontroversen verwickelt sind.

Quintet verwaltet einen erheblichen Teil des Vermögens seiner Kunden über externe Manager. Neben der Mitwirkung im Rahmen von Direktinvestitionen setzt sich Quintet auch mit externen Fondsmanagern auseinander. Aktives Aktionärstum zur Schaffung von Wert für Anleger ist bei allen Investitionen wichtig. Von dieser Überzeugung lassen wir uns bei der Auswahl und Überwachung externer Manager leiten. Wir setzen uns auch mit diesen Managern auseinander, um unsere Überzeugungen zu vermitteln und ihre Überzeugungen zu verstehen und um Einblicke in ihre Richtlinien und Praktiken des aktiven Aktionärstums zu erhalten.

Weitere Informationen zu unserer Mitwirkungspolitik finden Sie in unseren Richtlinien für aktives Aktionärstum der Gruppe.

3.6 BERICHTERSTATTUNG UND TRANSPARENZ

Berichterstattung ist ein wesentliches Merkmal der Rolle des verantwortungsvollen Anlegers. Neben etwaigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen für die Berichterstattung auf der Ebene von Unternehmen und Produkten berichtet Quintet für externe Interessengruppen auf folgende Weise über seine Aktivitäten des verantwortungsvollen Investierens:

- Jährlicher Bericht über aktives Aktionärstum
- Online-Veröffentlichung der Abstimmungen von Quintet in den vergangenen zwölf Monaten.
- PRI-Transparenzbericht

Je nach Produkt oder Lösungsangebot stellt Quintet Kunden auch Berichte über verantwortungsvolles Investieren zur Verfügung, die über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen hinausgehen, beispielsweise über bestimmte Fälle von Mitwirkung oder über die ESG-Performance ihrer Portfolios.

3.7 VON DRITTEN VERWALTETES VERMÖGEN³

Da die Richtlinien von Quintet für verantwortungsvolles Investieren alle Anlageklassen abdecken, stellt Quintet auch für Vermögen, das von Dritten verwaltet wird, Anforderungen bezüglich verantwortungsvollen Investierens. Sie sollen die Absichten und Ziele widerspiegeln, die den Richtlinien für intern verwaltetes Vermögen zugrunde liegen.

Wenngleich Quintet Group nicht einseitig den Anlageansatz von gepooltem Anlagevermögen bestimmen kann, können wir unsere Position in der Wertschöpfungskette der Vermögensverwaltung als eine Instanz, die Fonds auswählt, nutzen. Indem wir Fragen stellen, zu bestimmten Verhaltensweisen/Ansätzen anregen und letztendlich Kapital entsprechend zuweisen, können wir einen positiven Einfluss auf den Bereich verantwortungsvolles Investieren als Ganzes ausüben.

Quintet Group macht folgende Unterscheidungen:

- Fonds, die von einem externen Anbieter verwaltet werden und für die Quintet den Anlageansatz bestimmen kann
- Fonds, die von einem externen Anbieter verwaltet werden und für die Quintet den Anlageansatz nicht bestimmen kann
- Passive Fonds
- Alternative Anlagen

3.7.1 FONDS, DIE VON EINEM EXTERNEN ANBIETER VERWALTET WERDEN UND FÜR DIE QUINTET DEN ANLAGEANSATZ BESTIMMEN KANN

Bei Vermögen, das von externen Anbietern für Unternehmen von Quintet auf diskretionärer Basis verwaltet wird (d. h. wo Quintet ein formales Mitspracherecht bei der Art der Vermögensverwaltung hat), wird von externen Managern erwartet, dass sie dieselben Anforderungen erfüllen und Richtlinien einhalten, die für intern verwaltetes Vermögen gelten. Machbarkeit und (potenzielle) Auswirkungen auf die Kosten werden von Fall zu Fall beurteilt.

3.7.2 FONDS, DIE VON EINEM EXTERNEN ANBIETER VERWALTET WERDEN UND FÜR DIE QUINTET DEN ANLAGEANSATZ NICHT BESTIMMEN KANN

Quintet hat spezifische Richtlinien für verantwortungsvolles Investieren in Bezug auf die Auswahl von Fonds externer Anbieter ausgearbeitet. Diese geben vor, dass Analysen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass Fondsmanager ihre Zusagen einhalten. Das Group Funds Solutions-Team verlangt

³ In diesem Abschnitt verwenden wir die Begriffe „Vermögen“, „Fonds“ und „Mandate“ synonym.

von Fondsmanagern, dass sie einen detaillierten Fragebogen ausfüllen, mit dem beurteilt wird, wie ESG-Faktoren in den Anlageprozess integriert sind.

Alle Fondsmanager müssen mindestens die Kriterien von Quintet für verantwortungsvolles Investieren erfüllen:

- 1) Integrieren von ESG-Faktoren in die finanzielle Analyse und den Portfolioaufbau (bei aktiven Fonds).
- 2) Aktive Aktionäre sein: sich mit Unternehmen, in die investiert wird, auseinandersetzen und gegebenenfalls auf Aktionärsversammlungen abstimmen.
- 3) Emittenten ausschließen, die in kontroverse Waffen involviert sind (betrifft nur Streumunition).

Fonds, die stärkere Nachhaltigkeitsmerkmale aufweisen, werden anhand von fünf Säulen analysiert.

1. Intentionalität (explizite und beabsichtigte Verbindungen zu ESG in den Zielen)
2. Nachhaltigkeit des Portfolios (Nachhaltigkeitsmerkmale der Positionen)
3. Qualität des Nachhaltigkeits-Research (ausreichende Fähigkeiten, Kapazitäten und Tools, die in robuste Methoden und Prozesse eingebettet sind)
4. Aktives Aktionärstum (hochwertige Mitwirkung und Stimmrechtsvertretung auf der Grundlage klarer Richtlinien)
5. Transparenz (häufige Berichterstattung zum Abstimmungsverhalten, zur Mitwirkung und zu Fortschritten bei ESG-Zielen)

Eine detailliertere Beschreibung unseres Auswahlprozesses für nachhaltige Fonds finden Sie in unseren Due-Diligence-Richtlinien für die Nachhaltigkeit von Fonds. Das Team für nachhaltige Anlagen und das Group Fund Solutions-Team wurden damit beauftragt, gemeinsam die Anforderungen an verantwortungsvolles Investieren und damit verbundene Grenzwerte auszuarbeiten, die Fonds einhalten müssen. Dies betrifft auch den Zeitrahmen, dem wir dem Fondsmanagement einräumen, um diese Anforderungen zu erfüllen.

3.7.3. PARTNERPRODUKTE

Quintet hat eine Reihe von Partnerprodukten, die von Blackrock in Zusammenarbeit mit Quintet oder nach den Richtlinien von Quintet hergestellt werden. Quintet hat Anlagerichtlinien für diese Produkte zur Verfügung gestellt, die die in den vorliegenden Richtlinien enthaltenen Regeln einhalten müssen.

3.7.4. PASSIVE FONDS

Bei passiven Fonds oder ETFs werden keine Interviews mit den Fondsmanagern geführt. Der Fragebogen wird zum Teil vom Fondsmanager und zum Teil vom Anbieter des zugrunde liegenden Index ausgefüllt.

Bezüglich unserer Anforderung, dass sich Fonds mit den Unternehmen, in die investiert wird, auseinandersetzen sollen, betrachten wir unsere Erwartung als erfüllt, wenn die Fondsmanager sich

mit dem Indexanbieter über ESG-Angelegenheiten im Hinblick auf die im Index enthaltenen Titel auseinandersetzen.

3.7.5. ALTERNATIVE ANLAGEN

Wenn wir in alternative Anlagen investieren, die von externen Managern verwaltet werden, nutzen wir die Offenlegungen des Produktherstellers im Rahmen der Anforderungen der SFDR. Zudem führt unser Alternative-Investment-Team im Rahmen des Anlageprozesses eine detaillierte Due-Diligence-Prüfung durch, für die es bei Bedarf mit externen Partnern zusammenarbeitet, um eine detaillierte Due-Diligence-Analyse unter operativen und Anlagegesichtspunkten zu erstellen. Im Rahmen dieses Prozesses lässt es die Manager auch einen Fragebogen zu verantwortungsvollem Investieren für jeden Fonds ausfüllen.

ANHANG I – DIE PRINZIPIEN DES UN GLOBAL COMPACT

Menschenrechte

Prinzip 1: Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte unterstützen und achten; und

Prinzip 2: sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.

Arbeit

Prinzip 3: Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren;

Prinzip 4: sollen für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit eintreten;

Prinzip 5: sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit eintreten; und

Prinzip 6: sollen für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten.

Umwelt

Prinzip 7: Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen;

Prinzip 8: sollen Initiativen ergreifen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern; und

Prinzip 9: sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen.

Korruptionsbekämpfung

Prinzip 10: Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.

ANHANG II – GRENZWERTE FÜR DIE PRODUKTBETEILIGUNG

Produktbeteiligung	Grenzwerte				Kriterien
Erwachsenenunterhaltung	Herstellung von Erwachsenenunterhaltung	Vertrieb von Erwachsenenunterhaltung			
Dieser Beteiligungsbereich bietet eine Einschätzung, ob Unternehmen Umsatz mit Erwachsenenunterhaltung erwirtschaften. Hierzu gehören Produzenten von Filmen für Erwachsene, Kinos, in denen Filme für Erwachsene gezeigt werden, Magazine für Erwachsenenunterhaltung und Rundfunk- und Fernsehausstrahlung von Erwachsenenunterhaltung.	5 %	15 %			Umsatz in %
Alkoholische Getränke	Produktion alkoholischer Getränke	Einzelhandel alkoholischer Getränke	Mit alkoholischen Getränken verbundene Produkte/Dienstleistungen		
Dieser Beteiligungsbereich bietet eine Einschätzung, ob Unternehmen Umsatz mit alkoholischen Getränken erwirtschaften. Hierzu gehören Produzenten dieser Getränke sowie Einzelhändler, Großhändler und Lieferanten von mit Alkohol verbundenen Produkten/Dienstleistungen an Hersteller von alkoholischen Getränken.	5 %	15 %	15 %		Umsatz in %
Glücksspiel	Glücksspielbetriebe	Produkte zur Unterstützung von Glücksspiel	Ausrüstung für Glücksspiel		
Dieser Beteiligungsbereich bietet eine Einschätzung, ob Unternehmen Umsatz mit Glücksspiel erwirtschaften. Hierzu gehören Unternehmen, die Glücksspieldienste anbieten (Casinos, Lotterien, Buchmacher, Online-Glücksspielanbieter usw.), Glücksspielprodukte (Glücksspielautomaten und andere Glücksspielgeräte) oder Produkte/Dienstleistungen zur Unterstützung von Glücksspiel.	5 %	15 %	15 %		Umsatz in %
Genetisch veränderte Organismen (GVO)	Entwicklung von genetisch veränderten Pflanzen und Saatgut	Aufzucht von genetisch veränderten Pflanzen und Saatgut			

Dieser Beteiligungsbereich bietet eine Einschätzung, ob Unternehmen Umsatz mit der Entwicklung und/oder dem Anbau von genetisch verändertem Saatgut oder Pflanzen sowie mit dem Anbau von genetisch veränderten Feldfrüchten erwirtschaften.	5 %	15 %			Umsatz in %
Kernkraft	Stromerzeugung aus Kernkraft	Verteilung von aus Kernkraft erzeugtem Strom	Produkte/Dienstleistungen zur Unterstützung der Stromproduktion aus Kernkraft		
Dieser Beteiligungsbereich bietet eine Einschätzung, ob Unternehmen Umsatz mit der Produktion oder der Verteilung von aus Kernkraft erzeugtem Strom oder der Entwicklung von Produkten zur Unterstützung der Kernenergie erwirtschaften.	5 %	15 %	15 %		Umsatz in %
Tabak	Produktion von Tabak	Mit Tabak in Verbindung stehende Produkte/Dienstleistungen	Einzelhandel von Tabakwaren		
Dieser Beteiligungsbereich bietet eine Einschätzung, ob Unternehmen Umsatz mit der Produktion von Tabak, unter anderem Zigaretten, Zigarren, Tabak zum Drehen von Zigaretten, E-Zigaretten, Papier zum Drehen von Zigaretten, Filter, Schnupftabak usw., erwirtschaften. Hierzu gehören Hersteller von Tabakwaren, Einzel- und Großhändler sowie Unternehmen, die mit Tabak in Verbindung stehende Produkte und Dienstleistungen anbieten.	0 %	5 %	5 %		Umsatz in %
Zivile Waffen	Produktion von Kleinwaffen für zivile Kunden (Angriffswaffen)	Produktion von Kleinwaffen für zivile Kunden (Nicht-Angriffswaffen)	Einzel-/Großhandel mit Kleinwaffen (Nicht-Angriffswaffen)	Einzel-/Großhandel mit Kleinwaffen (Angriffswaffen)	
Dieser Beteiligungsbereich bietet eine Einschätzung, ob Unternehmen Umsatz mit Feuerwaffen erwirtschaften. Hierzu gehören Hersteller von Feuerwaffen wie Gewehre, Revolver und Pistolen, Hersteller von Bauteilen für diese Waffen und Einzelhändler.	0 %	0 %	5 %	5 %	Umsatz in %

Kernwaffen	Kernwaffen, nicht maßgefertigt oder nicht essenziell	Kernwaffen, maßgefertigt und essenziell			
Dieser Beteiligungsbereich bietet eine Einschätzung, ob Unternehmen Umsatz mit der Produktion von Kernwaffen oder Bauteilen von Kernwaffen erwirtschaften. Kernwaffen haben im Gegensatz zu konventionellen Waffen unverhältnismäßige und wahllose Auswirkungen auf Zivilbevölkerungen und Folgewirkungen auf umliegende Ökosysteme.	Beteiligung	Beteiligung			Beteiligung oder keine Beteiligung

Änderungsprotokoll

Version	Datum der Veröffentlichung	Nähere Angaben
1.0	31.12.2022	Ursprüngliche Version
2.0	31.12.2023	Einzelheiten zu nachteiligen Auswirkungen, Best-in-Class-Rahmen, Partnerprodukte und passive Fonds hinzugefügt